

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 8

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Daß einmal das vorangegangene schwierige Gefecht im Walde von Barberèche und nun der Rückzug im wirksamsten Bereich der feindlichen Artillerie (900—1000 M.) höchst auflösend auf die 11. Brigade gewirkt haben mußte, und daß daher der Spruch des Schiedsrichters, welcher die Verluste per Bataillon auf mindestens 1 Kompagnie normirte, motivirt erscheint, ist einleuchtend. Selbstverständlich suchten die beiden Batterien der Division (10 Geschütze) die schwierige Lage der 11. Brigade zu erleichtern und das feindliche Feuer abzuschwächen (Distanz 2200 M.).

Die bei Pensier aufgestellten 3 Kompagnien wurden in der Front von der über Courtepin durch die Waldungen anrückenden feindlichen Avantgarde festgehalten und in der rechten Flanke von anderen Abtheilungen umgangen. Sie konnten sich nur mit knapper Noth einer Katastrophe durch den Rückzug über die Sonnaz auf Cormagens entziehen. Zwei Kompagnien überschritten den Bach auf einer durch die Infanterie-Zimmerleute der Bataillone 1 und 16 hergestellten Laufbrücke, die dritte Kompagnie war schon genöthigt, sich auf die 12. Brigade zurückzuwerfen.

Die in Unordnung gerathene 11. Brigade wurde hinter der 12. Brigade bei Metteli raillirt, dann in Divisionskolonnen aufgestellt und trat in's Reserve-Verhältniß.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

Das schweizerische Militär-Departement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 5. Februar 1874.)

Die Vorschriften für die Schießübungen der freiwilligen Schießvereine, welche das Departement im Circular vom 29. Januar 1873 den Militärbehörden der Kantone nachdrücklich zur Beachtung empfahl, sind auch wieder im Jahr 1873 nicht von allen Vereinen befolgt worden. Namentlich wurde von einer Anzahl von Vereinen nicht die vorschriftsmäßigen Scheiben angewendet und die Uebungen auf die Feldscheiben 1m/1m unterlassen. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, die betreffenden Vorschriften neuerdings in Erinnerung zu bringen und frühere Bemerkungen hier zu wiederholen.

Die bei den Uebungen der Schießvereine zu befolgenden Vorschriften sind enthalten:

- 1) Im „Reglement über die vom Bunde an freiwillige Schießvereine zu verabsolgendenden Unterstützungen“ vom 10. Januar 1870. (Amtliche Sammlung der Bundesgesetze VIII. 85.)

Für die Dimensionen d. r. Scheiben und für das Aufzeichnen der Schießresultate ist maßgebend:

- 2) „Vorschrift für die Scheiben der Handfeuerwaffen und Anleitung zum Notiren und Eintragen der Schießresultate“ vom 3. April 1872.

Enblich sind die wichtigsten Vorschriften des Reglements vom Jänner 1870 zusammengefaßt auf der zweiten Seite des Formulars für den Jahresbericht der Schießengesellschaften, unter dem Titel:

- 3) „Vorschriften für die Uebungen und das Aufzeichnen der Schießresultate“ vom 8. April 1872.

Im Bezug auf die Distanzen, auf welchen die Uebungen stattfinden sollen, ist nicht mehr das Reglement von 1870, sondern allein die Vorschrift vom 8. April 1872 zu befolgen.

Den Vereinen ist nebst dem sub Ziffer 3 genannten Formular auch die sub 2 genannte Vorschrift über die Scheiben mitzutheilen.

Für die Berechtigung zur eidgenössischen Unterstützung wird nur das Präzisionsfeuer und die entsprechende Ausfüllung von Tabelle I, sowie des Formulars des Jahresberichts verlangt.

Da jedoch ein großer Theil der Vereine auch andere Feuerarten übt und deren Resultate verzeichnet, so werden denselben sämmtliche Formulare zugesendet. Es ist den Vereinen überlassen, auf welchen Distanzen sie außer den vorgeschriebenen noch schießen wollen, indem bei den gegebenen Verhältnissen der vorhandenen Schießplätze eine gewisse Freiheit hier nothwendig ist. Mit Rücksicht jedoch auf die sehr große Zahl von verschiedenen Distanzen, die im Ganzen benützt werden, und mit Rücksicht auf die Wünschbarkeit, daß die Vereine ihre Resultate — deren Publikation wir anordnen werden — mit denjenigen anderer Vereine vergleichen können, sollten beim Präzisionschießen soviel als möglich nur solche Distanzen gewählt werden, welche der Graduation des Abschens entsprechen.

Die Vertheilung der geforderten 50 Schüsse auf die Distanzen kann in zweckmäßiger Weise, wie folgt, stattfinden:

10 Schüsse auf 225m	} Scheibe 1m 8/1m 8.
10 " " 300m	
10 " " 400m	} Feldscheibe 1m/1m.
10 " " 225m	
10 " " 300m	

Mit diesen Präzisionsübungen lassen sich die Schießübungen in verschiedenen Körperlagen gleichzeitig verbinden, z. B.

- 225m stehend,
- 300m knieend,
- 400m liegend.

Für die Verwendung der Schüsse, welche über die Zahl des geforderten Minimums hinausgehen, können folgende Uebungen gewählt und von den Vereinen zum Voraus auf verschiedene Jahre vertheilt werden:

Schießen auf 150m, als Uebung für das Schießen auf Distanzen unter 225 m (tiefste Visirstellung) überhaupt.

Schießen auf die Distanzen über 400m.

Schnellfeuer, einzeln; } Mit vorzugsweiser Benutzung der tiefsten
Salvenfeuer; } Visirstellung (225m), bei welcher unsere
Gesammt-Schnellfeuer; } Bewaffnung die größte Wirkung erreicht.
Tirailleursfeuer.

Uebungen im Distanzenschießen.

Schießen auf unbekannte Distanzen.

Schießen gegen bewegliche und gegen verschwindende Ziele.

Die Militärbehörden der Kantone werden ersucht, dafür zu sorgen, daß die reglementarischen Scheiben 1m 8/1m 8 und 1m/1m überall beschafft werden und daß, wo es nöthig ist, eine Belehrung über die Aufzeichnung der Schießresultate stattfindet. Mit Rücksicht auf einige noch mit ungenügender Aufzeichnung im Jahre 1873 eingereichte Schießtabellen sind wir veranlaßt, die folgenden speziellen Bemerkungen beizufügen:

- 1) Bei dem Titel „Scheibengröße“ sind die Dimensionen der verwendeten Scheiben in Metermaß anzugeben und nicht bloß die Bezeichnung „reglementarisch“ hinzuzusetzen.
- 2) Es ist die Zahl jeder einzelnen Art der verwendeten Gewehre am betreffenden Orte des Formulars anzugeben.
- 3) Vereinsmitglieder, welche zwar die erforderlichen 50 Schüsse gethan, aber nicht drei Uebungen betwöhnt haben, sind auf der Tabelle vorzumerken.
- 4) Wenn Vereine ihre Mitglieder unter mehreren Malen in den Tabellen auführen, so ist es nothwendig, daß dieselben in gleicher Reihenfolge und Nummerirung geschehe.
- 5) Schießtabellen, welche den Vorschriften und den vorstehenden Bemerkungen nicht entsprechen, sind von den kantonalen Militärbehörden an die betreffenden Vereine zur bessern Abfassung zurückzuweisen.
- 6) Der Art. 2 des Reglements vom 10. Januar 1870 bestimmt, daß die Vereine ihre Schießtabellen bis spätestens den 15. Wintermonat den Kantonalen Militärbehörden einzureichen haben.

Mit Rücksicht hierauf, und da infolge Verlegung der Session der Bundesversammlung die eidgenössische Staatsrechnung einen Monat früher abgeschlossen werden muß, wird bemerkt, daß für Schließetabellen, welche erst nach dem 15. Dezember an das unterzeichnete Departement gelangen, keine Schließprämien mehr verabfolgt werden können.

- 7) Die Schließübungen sollen ausschließlich mit Hinterladungswaffen und Ordnungsmunition stattfinden. Es wird demgemäß die Verwendung von Kadettenmunition nicht gestattet.
- 8) Vereine, welche die reglementarischen Vorschriften nicht in jeder Beziehung genau einhalten, werden für den Bundesbeitrag nicht als berechtigt anerkannt.
- 9) Für die Kavallerieschießvereine oder die mit Karabinern bewaffneten Mitglieder der Schießvereine wird als Bedingung für den Bundesbeitrag aufgestellt, daß sie wenigstens auf 2 Distanzen geschossen und daß jedes Mitglied mindestens 10 Schüsse auf die Distanz von 300m auf Scheiben von 1m 8/1m 8 gethan habe.

Im Uebrigen gelten auch für sie das Reglement vom 10. Jänner 1870 und die Vorschriften auf der Rückseite des Verichtsformulars vom 8. April 1872.

Schweizerische Militärgesellschaft.

Der Aktuar des Central-Comités der Schweizerischen Militärgesellschaft

an die tit. Redaktion der Schweizerischen Militärzeitung in Basel.

Von der Generalversammlung der Schweizerischen Militärgesellschaft in Aarau ist den 18. August 1873 der Beschluß gefaßt worden, an den hohen Bundesrath ein Gesuch um die Beschaffung eines Handbuchs für die Schweizerische Infanterie zu richten und im Falle einer ablehnenden Antwort ein solches Handbuch ganz aus den Mitteln der Gesellschaft erstellen zu lassen.

In Ausführung dieses Auftrages hat sich das Central-Comité beehrt, sich vorerst mit einer sachbezüglichen Eingabe an den hohen Bundesrath zu wenden und wurde ihm hierauf nachfolgende Antwort zu Theil:

Bern, den 17. Dezember 1873.

Das Schweizerische Militärdepartement an

das tit. Central-Comité der Schweizerischen Militärgesellschaft.

Mit Eingabe vom 3. dieß stellen Sie das Ansuchen, das Departement möchte die nöthigen Schritte einleiten zur Aufstellung eines Handbuchs für Infanterie-Offiziere, welches in gedrängter Kürze und passendem Format den Offizieren die nöthigen Belehrungen über Taktik, Felddienst, Armeearganisation und Verwaltung biete.

Wir glauben Sie zuerst darauf aufmerksam machen zu sollen, daß unsere Exercierreglemente sowie das Reglement über den Eicherungsobienst mit taktischen Begründungen versehen sind und diese officiellen Vorschriften bereits ein Handbuch für die Offiziere bilden, das jedoch da, wo taktisch gebildete Instruktoren fehlen, nicht gehörig verwerthet wird. Ein großer Theil unserer Offizierskorps widmet diesen Reglementen, mit Ausnahme des formellen Theiles, wie allgemein bekannt, nicht die gehörige Aufmerksamkeit, und es steht zu befürchten, daß auch ein Handbuch nicht viel mehr benützt werde als die Reglemente.

Ein offizielles Handbuch müßte durchaus die Grundsätze der Reglemente wiederholen und, wenn diese Grundsätze nicht ausreichen, immer wieder auf die betreffenden §§. des Reglements verweisen, oder es würden Reglement und Handbuch sehr leicht in Widerspruch gerathen. Letzteres könnte also keineswegs von den Behörden offiziell erlassen werden.

Ein rein taktisches Handbuch könnte ebenfalls nicht Sache der Behörden sein, da sich eine solche Arbeit ihrer Natur nach nicht wohl anbefehlen läßt. Es dürfte daher eher Aufgabe der Militärgesellschaft sein, sich ihrerseits mit passenden Persönlichkeiten in's Einvernehmen zu setzen, oder durch Aussetzen eines Preises für die Erstellung eines Handbuchs zu sorgen, wobei wir uns nicht abgeneigt erklären, diesem Unternehmen Vorschub zu leisten.

Schließlich fügen wir bei, daß im Laufe des nächsten Jahres eine Anleitung über Terrainlehre zur Veröffentlichung gelangen wird, welche dann einen Theil des projektirten Handbuchs bilden dürfte, um so eher, als dieselbe mit den reglementarischen Vorschriften nicht in Widerspruch gerathen wird.

Der Vorsteher des eidg. Militärdepartements

[Sign.] W e l t i.

Nach diesem ablehnenden Bescheide würde somit in Gemäßheit des zweiten Theiles des fraglichen Beschlusses der Generalversammlung die Aufgabe an das Central-Comité herantreten, aus den eigenen Mitteln der Gesellschaft für die Beschaffung des Handbuchs zu sorgen. Da jedoch in der nächsten Zeit sowohl in Bezug auf die Organisation als in Bezug auf die Taktik der Infanterie wesentliche Veränderungen in Aussicht stehen und somit Gefahr drohen würde, daß ein Handbuch, dessen Erstellung sofort in Angriff genommen würde, in kurzer Zeit, möglicherweise vor seiner Herausgabe, in wesentlichen Theilen als veraltet und unbrauchbar erscheinen müßte, glaubte das Central-Comité für einmal bis zu einer besseren Abklärung der Verhältnisse im Interesse der Sache selbst von einer Ausführung des Beschlusses der Generalversammlung absehen zu müssen und wurde ein hierauf zielender Antrag zum Beschlusse erhoben. Das Comité hält sich zu einem solchen selbstständigen Vorgehen nach der Sachlage für völlig berechtigt; andererseits fühlt es sich aber auch verpflichtet, hievon öffentliche Mittheilung zu machen, und ist infolge dessen der unterzeichnete Aktuar beauftragt worden, sowohl Ihrem geehrten Blatte als der Revue militaire einerseits von der Antwort des Schweizerischen Militärdepartements, andererseits von dem Sistirungsbeschlusse Kenntniß zu geben.

Indem ich mich nun hiermit dieses meines Auftrages erledigt, zeichne ich mich mit vorzüglicher Hochachtung

Frauenfeld, den 18. Februar 1874.

B a c h m a n, Lieutenant.

Verschiedenes.

— (Selbstbefreiung einer Anzahl gefangener französischer Offiziere von den spanischen Pontons in Cadix 1810.) In der Bürgerbibliothek der Stadt Luzern befindet sich ein Manuscript, das Tagebuch eines Hauptmanns Schumacher enthaltend. Dieser Offizier hat in den Schweizer-Regimentern, die in französischen Diensten standen, viele Feldzüge, darunter auch die auf der spanischen Halbinsel, mitgemacht.

Wir wollen uns erlauben, die Darstellung eines Erlebnisses aus dem Tagebuch nachzuerzählen.*)

1808 befand sich das Regiment, bei welchem Hauptmann Schumacher stand, bei dem Armeekorps des Generals Dupont. Dieses wurde im August bei Baylen von den Spaniern eingeschlossen und bewältigt. Dupont schloß eine Kapitulation, in Folge deren sein ganzes Korps die Waffen streckte. Die Spanier hielten die vereinbarten Bedingungen nicht und behandelten die Gefangenen in einer Art, die sonst bei den gestifteten Völkern Europa's nicht gebräuchlich ist. Dieselben wurden von der fanatisirten Bevölkerung häufig insultirt, beraubt, mißhandelt, ja viele ermordet, ohne daß die Bewachungsmannschaft dieses zu verhindern vermocht hätte. Nach Internirung in verschiedenen Städten kam Hauptmann Schumacher mit einigen andern Offizieren seines Regiments im Monat März 1809 nach Cadix. Hier wurden dieselben im Fort Puntales, eine halbe Stunde von der Stadt, in den Kasematten untergebracht. Später kam Befehl, daß sie auf den Pontons (unbrauchbare Kriegsschiffe), die im Hafen lagen, kommen sollten. Ein Theil der gefangenen Schweizer-Offiziere (sowie viele Franzosen) war schon gleich nach der Kapitulation auf dieselben gebracht worden. Doch ich will von nun an den Hauptmann Schumacher selbst erzählen lassen. Derselbe berichtet:

Den 1. April 1809 wurden wir von Cadix auf ein altes im Meerhafen liegendes, unbewaffnetes Linien Schiff (Ponton) gebracht, welches den Namen Bella Castilla hatte. Auf diesem trafen wir 830 gefangene Offiziere der französischen Armee an. Die meisten waren von dem Korps des Generals Dupont. Ueberdieß befanden sich auf diesem Ponton die Marine-Offiziere, die sich nach der Seeschlacht von Trafalgar (1805) gerettet hatten, und mit ihren Schiffen in den Hafen von Cadix eingelaufen waren, wo sie bei Ausbruch des Krieges mit Frankreich gefangen gesetzt wurden. Auf einigen andern Pontons, die eine halbe Stunde von uns vor Anker lagen, befanden sich bei 8000 gefangene

*) Ueber ein anderes wird in Major Egger's Dienst im Felde, Seite 45, berichtet.